



Brüssel, den 15. Dezember 2020
(OR. en)

13454/20

**AGRI 449
PESTICIDE 43
SEMENCES 18
AGRILEG 159**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13441/20 AGRI 447 PESTICIDE 41 SEMENCES 16 AGRILEG 157
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum SUD-Bericht, die der Rat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2020 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT
über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen
Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der
Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“;¹
- die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch' – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“;²
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“;³
- die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“;⁴
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 mit dem Titel „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“;⁵
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Juli 2020 zum Sonderbericht Nr. 5/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“;⁶

1 [COM\(2019\) 640 final/2](#)

2 [COM\(2020\) 381 final/2](#)

3 Dok. 12099/20.

4 [COM\(2020\) 380 final/2](#)

5 Dok. 12210/20.

6 Dok. 9334/20.

- den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen;⁷
- 1. BEGRÜßT den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden;
- 2. STIMMT der Kommission ZU, dass die EU-Rechtsvorschriften für Pestizide weltweit zu den strengsten Systemen für die Zulassung und Kontrolle der Verwendung von Pestiziden zählen, und ERKENNT AN, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt mit sich bringen kann;
- 3. UNTERSTREICHT, dass vor jeder Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden eine Folgenabschätzung im Lichte der im europäischen Grünen Deal und in der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Maßnahmen und Ziele erforderlich ist. In dieser Folgenabschätzung sollten nicht nur die Vorteile für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt berücksichtigt werden, sondern unter anderem auch die mit dem Klimawandel einhergehenden Gefahren, insbesondere die Ausbreitung neuer Schädlinge sowie die Auswirkungen auf die Landnutzung, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und Familienbetriebe, die Ernährungssicherheit und die Lebensmittelsicherheit;

Umsetzung der Richtlinie und der nationalen Aktionspläne

- 4. UNTERSTÜTZT die Rolle der nationalen Aktionspläne bei der Umsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, HEBT jedoch HERVOR, dass die Kommission bei ihrer Bewertung der nationalen Aktionspläne berücksichtigen sollte, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf bereits bestehende Strukturen und Anforderungen nicht dieselbe Ausgangsposition hatten;

⁷ Dok. 8268/20 + ADD 1.

5. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, die Vielfalt der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Methoden in der gesamten EU stärker zu berücksichtigen und die Herausforderungen anzuerkennen, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Aktionspläne konfrontiert sind;
6. IST DER ANSICHT, dass die Erkenntnisse der Kommission zu den nationalen Aktionsplänen keinen vollständigen Überblick über alle Maßnahmen und Strategien in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Verringerung der Risiken und die Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes bieten, und BETONT, dass auch zusätzliche Strategien und Maßnahmen, die eng mit der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden zusammenhängen, berücksichtigt werden sollten;
7. REGT die Mitgliedstaaten AN, Maßnahmen zum Schutz von Bienen und anderen Bestäubern in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen;
8. IST DER ANSICHT, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten für eine erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden von entscheidender Bedeutung ist;

Integrierter Pflanzenschutz

9. STIMMT der Einschätzung der Kommission ZU, dass integrierter Pflanzenschutz einer der Eckpfeiler und gleichzeitig eine der größten Herausforderungen der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ist und die Mitgliedstaaten ihm größere Beachtung schenken sollten;

10. BETONT jedoch, dass in den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede im Hinblick auf das Klima sowie bei den Landwirtschafts- und Bewirtschaftungssystemen und -methoden bestehen; WEIST daher DARAUF HIN, dass es möglicherweise nicht machbar ist, den integrierten Pflanzenschutz für alle Kulturpflanzen und Mitgliedstaaten zu harmonisieren, und FORDERT die Mitgliedstaaten daher AUF, kulturspezifische Leitlinien für jeden Mitgliedstaat festzulegen, um den lokalen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung zu tragen;
11. STIMMT der Feststellung der Kommission ZU, dass Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, Systeme zur Schädlingsüberwachung, finanzielle Unterstützung und nichtchemische Bekämpfungsmethoden, einschließlich des Einsatzes biologischer Bekämpfungsmittel, wichtige Instrumente sind, um die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu verbessern;
12. UNTERSTREICHT, dass Landwirtinnen und Landwirte bereits zu einer Verringerung des Risikos beitragen, das von Pflanzenschutzmitteln ausgeht, indem sie die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umsetzen (z. B. durch vorbeugende, nichtchemische Maßnahmen wie Fruchtfolge, Grundstückswahl, Bodenbearbeitungstechniken, Wahl der Pflanzensorte);
13. BETONT, dass die Einführung alternativer Methoden und Technologien auf Betriebsebene auch Anpassungen und Investitionen in angemessenem Umfang erfordert, ohne damit eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung für die Landwirte herbeizuführen; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass für eine bessere Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes mehr Anstrengungen bei der Schulung von Interessenträgern und bei Beratungssystemen unternommen werden müssen, um Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln in Erwägung zu ziehen;
14. BEKRÄFTIGT ferner, dass ein gerechtes Einkommen für Landwirtinnen und Landwirte sowie die Ernährungssicherheit angemessen berücksichtigt werden sollten;
15. WEIST DARAUF HIN, dass die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes in Form von überprüfbaren Kriterien eine Herausforderung darstellt, und FORDERT die Kommission AUF, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung dieser Herausforderung zu unterstützen;

Forschung und Innovation

16. EMPFIEHLT, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission weitere gezielte Forschung und Innovation fördern, insbesondere im Bereich des integrierten Pflanzenschutzes, und UNTERSTREICHT die Bedeutung der Primärforschung auf dem Gebiet agronomischer (nichtchemischer) Verfahren, neuer Methoden, einschließlich des Potenzials von Pflanzenzüchtungsverfahren, Anwendungsgeräten und Informationssystemen für die praktische Umsetzung von Wissen und Erfahrungen;
17. ERMUTIGT Wissenschaftler und Forschungsgruppen, die Ergebnisse ihrer Forschung zu teilen, um eine schnelle praktische Umsetzung zu gewährleisten, und BETONT daher, dass die Sammlung und Verbreitung von Ergebnissen aus Forschungsprojekten zum nachhaltigen Pflanzenschutz auf EU-Ebene erleichtert werden muss;

Harmonisierte Risikoindikatoren

18. ERKENNT AN, dass die Kommission harmonisierte Risikoindikatoren festgelegt hat, die von den Mitgliedstaaten als Ausgangspunkt unterstützt wurden; WEIST jedoch darauf HIN, dass es schwierig ist, auf der Grundlage dieser Indikatoren fundierte Rückschlüsse über die Leistung eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Verringerung der Nutzung und der Abhängigkeit von chemischen Pflanzenschutzmitteln oder die Verringerung der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zusammenhängenden Risiken – wie in der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gefordert – zu ziehen und EMPFIEHLT, weitere Arbeiten in diesem Bereich durchzuführen und dabei frühere Bemühungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
19. BEKRÄFTIGT, dass die Indikatoren die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einhergehenden Risiken genau widerspiegeln müssen und deren potenziellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt dabei Rechnung getragen werden muss;

Genehmigung von Wirkstoffen

20. UNTERSTÜTZT die Schlussfolgerungen der Kommission in Bezug auf die Notwendigkeit, die Verfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko zu beschleunigen. Damit dürfte das Spektrum der verfügbaren Stoffe mit geringem Risiko sowie der Grundstoffe erweitert werden und so die Abhängigkeit der Landwirtinnen und Landwirte von den gefährlichsten Wirkstoffen gesenkt werden. BETONT jedoch, dass die Beschleunigung der Verfahren nicht zu weniger gründlichen Risikobewertungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der entsprechenden Stoffe und Pflanzenschutzmittel auf Gesundheit und Umwelt führen sollte;

Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel

21. HEBT HERVOR, dass die Kurse des Schulungsprogramms „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“ nützliche Instrumente für den Austausch von Ideen und Erfahrungen sowie die Bewertung von Methoden in den Mitgliedstaaten sind, und WEIST auf die Vorteile für Regulierungsstellen HIN, wenn sie erfahren, was andere Mitgliedstaaten zur Bewältigung bestimmter Probleme oder zur Entwicklung nationaler Strategien für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unternehmen, und ERSUCHT die Kommission, über eine Erweiterung der in den Kursen des Schulungsprogramms behandelten Themen nachzudenken;

Arbeitsgruppe und Webportal zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden

22. UNTERSTÜTZT die Arbeit der Arbeitsgruppe zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden als nützlichen Mechanismus für den Austausch von Verfahren und von Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie mit der Kommission und HEBT HERVOR, dass das Webportal zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden ein nützlicher Speicherplatz für Informationen ist.